

INFORMATIONSSCHREIBEN

Hinweise zu COVID-19 für Kinder-Tageseinrichtungen, Tagesmütter und Eltern

1. Aktuelle Regelungen in Hessen:

Nach der 2. Corona-Verordnung des Landes Hessen dürfen KiTas, Tagesmütter und Schulen nicht besucht werden, wenn das Kind oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes (Eltern, Geschwisterkinder, Großeltern, etc.) Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen. (Im Folgenden wird das Wort „KiTa“ gleichbedeutend mit Tagesmüttern und Schulen verwendet.)

2. Krankheits-Symptome bei COVID-19:

COVID-19 hat (auch bei Kindern) keinen typischen Verlauf!
Die häufigsten Krankheitssymptome sind aber Fieber und Husten.

3. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Im IfSG wird durch §34ff geregelt, bei welchen Erkrankungen Kinder und Mitarbeiter*innen die Einrichtungen nicht betreten dürfen. Das Hausrecht wird hier primär durch die Einrichtungsleitungen, ausgeübt, die auch „im Zweifelsfalle“ bei noch nicht diagnostizierter Erkrankung - aber klar erkennbarem Erkrankungszustand - den Zugang verweigert, und somit ggf. auch Kinder nach Hause schickt/abholen lässt.

4. Praktische Durchführung:

Sollten **deutlich erkennbare** Krankheitssymptome wie

- Fieber (= mind. 38,5 Grad - verlässlich gemessen = optimal: rektal),
- Husten, mit oder ohne Auswurf – ggf. mit Atemnot,
- Starkes allgemeines Krankheitsgefühl,
- Kopf- und Gliederschmerzen,
- Übelkeit, Erbrechen und/oder Durchfall

vorliegen, kann es durchaus sinnvoll sein, Kinder oder Mitarbeiter*innen, nach Hause zu schicken.

Sollten aber eine nur **einzelne, leichte** Symptome wie z. B.: Schnupfen vorliegen, darf die Einrichtung durchaus weiter besucht werden.

In allen Fällen muss die Entscheidung vor Ort durch die Leitung der Einrichtung getroffen werden.

5. Zusammenarbeit mit Arzt-Praxen:

In **einigen, wenigen** Fällen muss vor der Wieder-Zulassung der Einrichtung ein ärztliches Attest vorgelegt werden (siehe „IfSG-Leitfaden des HMSI“ von 2013). Wenn dies dann erfolgt, sind diese Atteste zu akzeptieren und die Wieder-Aufnahme ist zu gestatten.

In **allen anderen** Fällen kann den Eltern ggf. zu einer Vorstellung beim Kinder-/Hausarzt geraten werden; ein ärztliches Attest hierzu/hierüber kann allerdings **nicht gefordert werden**.

Im Zusammenhang mit COVID-19 ist dies genauso:

- Solange in der Einrichtung **keine** Fälle von COVID-19 vorliegen, entscheidet die zuständige Arztpraxis, welche Maßnahmen hier notwendig sind – ggf. auch ein Labortest.

- Sind in der Einrichtung bereits nachgewiesene COVID-19-Fälle bekannt, werden die Maßnahmen in der Regel durch das Gesundheitsamt koordiniert und/oder angeordnet.